



# Einstufung von teilentöltem, gemahlenem Rapspresskuchen von *Brassica napus* L. als neuartiges Lebensmittel

---

Datum: 27.11.2024

Dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV wurde ein Antrag auf Einstufung von teilentöltem, gemahlenem Rapspresskuchen von *Brassica napus* L. als neuartiges Lebensmittel eingereicht.

Bei diesem Lebensmittel handelt es sich um den teilentölten, gemahlene Presskuchen aus den Samen von *Brassica napus* L. (00-Raps). Er fällt bei der Pressung der geschälten Samen für die Ölgewinnung an. Der Raps (*Brassica napus* L.) gehört zur Ordnung *Brassicales* der Familie *Brassicaceae* (Kreuzblütler). Der teilentölte, gemahlene Rapspresskuchen soll für den menschlichen Konsum verwendet werden. Die Rapsamen werden geschält und in einem mehrstufigen Verfahren mechanisch gepresst. Dabei entsteht ca. 40% Öl und 60% Presskuchen. Der Presskuchen enthält ca. 10% Fett, 40% Protein, 22% Kohlenhydrate und 17% Nahrungsfasern. Der teilentölte, gemahlene Rapspresskuchen soll als Zutat in verschiedenen Lebensmittelkategorien wie Backwaren, Schokoladen, Getreideriegel, Mehle, Cerealien Mischungen, Teigwaren, Extrudate, Fleischalternativen, Milchalternativen, Süswaren sowie in der Gastronomie verwendet werden.

Das BLV prüfte die eingereichten Unterlagen und eruierte den Novel Food Status von teilentöltem, gemahlenem Rapspresskuchen aus den Samen von *Brassica napus* L.

Der teilentölte, gemahlene Rapspresskuchen von *Brassica napus* L. wurde vor dem 15. Mai 1997 weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedsstaat der EU in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet und fällt somit nach Artikel 15 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) unter die Definition von neuartigen Lebensmitteln, insbesondere unter die Kategorie

*«Lebensmittel, die aus Pflanzen oder ihren Teilen bestehen, daraus isoliert oder damit hergestellt wurden»* (Art. 15 Abs. 1 Bst. d LGV).

Er unterliegt somit der Bewilligungspflicht für neuartige Lebensmittel nach Artikel 17 Absatz 1 LGV.

